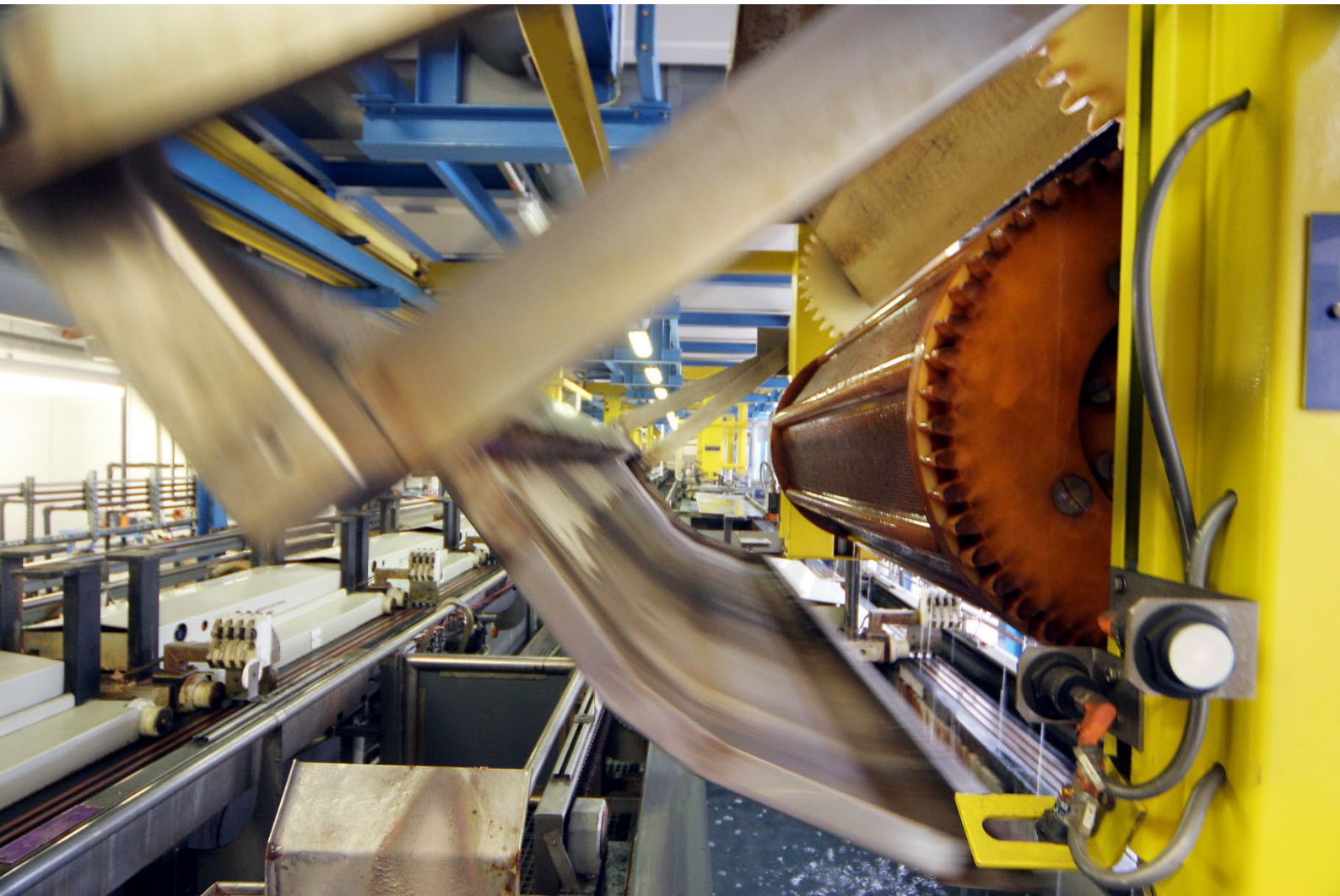




Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Förderbekanntmachung**

## **Ressourceneffizienzberatung**

[www.efre.nrw](http://www.efre.nrw)



## Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm Ressourceneffizienzberatung sollen die gewerbliche Wirtschaft und das Handwerk bei der Steigerung der Ressourceneffizienz und der Transformation zu einer Circular Economy unterstützt werden. Auf diese Weise sollen Unternehmen ihre Wettbewerbsposition steigern können und Nordrhein-Westfalen sich als Standort für eine umweltschonende, ressourceneffiziente Produktionsweise und nachhaltiges Wirtschaften etablieren.

Die geförderte Beratung soll kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dazu veranlassen, den Blick auf eine ressourceneffiziente und zirkuläre Wirtschaftsweise auch im Sinne des European Green Deal zu richten.

Die Ressourceneffizienzberatung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 2 (Mittelstandsfreundliches NRW) und trägt dort zum Spezifischen Ziel „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ bei. Sie erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie „Ressourceneffizienz und Circular Economy“.

Für dieses Förderangebot stehen rund 4.17 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden unabhängige Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen mit dem Fokus auf eine kreislauforientiertere, ressourcenschonendere und -effizientere Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe und -modelle, Produktionsprozesse oder Produkte im Sinne von Artikel 2.2 der Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Circular Economy.

Bei den Beratungen handelt es sich um Dienstleistungen, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.



## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Demnach sind Unternehmen förderfähig, wenn sie weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

## Wie wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen externer Beraterinnen und Berater. Der Zuschuss für Beratungen stellt eine Beihilfe nach Art. 18 AGVO dar und beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 Euro, die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 2.500 Euro Zuschuss.

Es werden ausschließlich Beratungen gefördert, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind. Zu den spezifischen Auswahlkriterien „Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Innovatives und wirtschaftliches Potential des Vorhabens“ muss im Antragsverfahren explizit Stellung genommen werden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen muss das zu beratende Unternehmen einen vorab mit einem Berater oder einer Beraterin geschlossenen Beratungsvertrag vorlegen, welcher unter der Bedingung steht, dass er erst rechtsverbindlich wird, wenn es zu einer späteren Fördererzusage kommt. Eine entsprechende Vorlage wird im Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

## Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.online-Portal](#).

Eine vollständige Antragstellung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, letztmalig am 31. Dezember 2026 möglich.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter:

<https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/ressourceneffizienzberatung/>

Bitte nutzen Sie das inhaltliche Beratungsangebot der Effizienz-Agentur NRW:

Effizienz-Agentur NRW

Dr.-Hammacher-Straße 49  
47119 Duisburg

Herr Andreas Kunsleben  
E-Mail: [aku@efanrw.de](mailto:aku@efanrw.de)  
Tel.: 0203/37879-30

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV):

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)  
Fachbereich 17  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen

Frau Laura Reitemeyer  
E-Mail: [Laura.Reitemeyer@lanuv.nrw.de](mailto:Laura.Reitemeyer@lanuv.nrw.de)  
Tel.: 02361/305- 2024

Herr Christoph Schlemmer  
E-Mail: [Christoph.Schlemmer@lanuv.nrw.de](mailto:Christoph.Schlemmer@lanuv.nrw.de)  
Tel.: 02361/305- 2451



## Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Circular Economy in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy) (MBI. NRW. 2023 S. 1522).
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1332).

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

## Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Impressum**

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

## **Redaktion**

Referat VIII A 1 (Circular Economy, Effizienz-Agentur NRW,  
Haushalts- und Querschnittsaufgaben)

## **Bildnachweis**

© Effizienz-Agentur NRW

## **Stand**

19.01.2024